Miriam Grüning | Sabine Martschinke |
Julia Häbig | Sonja Ertl (Hrsg.)

Mitbestimmung von Kindern

Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule

BELTZ JUVENTA

Miriam Grüning | Sabine Martschinke | Julia Häbig | Sonja Ertl (Hrsg.)
Mitbestimmung von Kindern

Miriam Grüning | Sabine Martschinke |
Julia Häbig | Sonja Ertl (Hrsg.)

Mitbestimmung von Kindern

Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C089473
FSC
www.fsc.org

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6558-9 Print
ISBN 978-3-7799-6559-6 E-Book (PDF)

1. Auflage 2022

© 2022 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung
Sonja Ertl, Miriam Grüning, Julia Häbig und Sabine Martschinke 7

Teil 1: Theoretische Grundlagen

Menschenrechte und Kinderrechte –
Zusammenhänge aus juristischer Perspektive
Markus Krajewski und Tina Brosi 12

Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland
Claudia Kittel 24

Das Recht auf Partizipation in der Bildung –
eine kinderrechtliche Perspektive
Judith Feige 40

Partizipation, Mitbestimmung, Beteiligung …?
Eine begriffliche Differenzierung und damit verbundene Problematiken
Daniela Müller-Kuhn und Julia Häbig 56

Lasst uns mitbestimmen! Grundschulkinder und ihr Recht
auf Mitbestimmung
Sonja Ertl, Sabine Martschinke und Miriam Grüning 74

Delivering children's right to be heard in education:
The importance of feedback
Laura Lundy and Amy Hanna 92

Teil 2: Empirische Befunde

(Re-)Produktion sozialer Ordnung in der Schule: Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffnen sich für Primarschüler*innen?
Julia Häbig, Enikö Zala-Mezö und Johanna Egli 110

Mitbestimmung in Schule und Familie aus der Perspektive von Kindern: Ein typologischer Ansatz
Susanne Gerleigner, Ursula Winklhofer und Alexandra Langmeyer 130

Sichtweisen von Lehrpersonen und Schüler*innen auf Partizipation im Unterricht
Katja Maischatz, Elke Hildebrandt und Sabine Campana 152

Als Sozialforscher*innen die eigene Schule evaluieren und mitgestalten: Kindersichten auf ein partizipatives Setting in der Grundschule
Petra Büker und Birgit Hüpping 172

Der Klassenrat als Chance für Partizipation
Elisa Lehnerer, Martina Ott, Alessandro Renna und Gudrun Quenzel 193

„Mitspracherecht der Schüler*innen", aber auch „Kontrollverlust für die Lehrkraft"
Gewinne und Herausforderungen bei der Umsetzung von Mitbestimmung aus der Perspektive von Grundschullehramtsstudierenden
Miriam Grüning und Sabine Martschinke 213

Teil 3: Stellschrauben

Mehr Mitbestimmung! Stellschrauben in Schule, Unterricht und Hochschule
Sabine Martschinke, Miriam Grüning, Sonja Ertl und Julia Häbig 232

Autor*innenangaben 255

Einleitung

Sonja Ertl, Miriam Grüning, Julia Häbig und
Sabine Martschinke

> „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2009, S. 5).

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern das Recht auf Mitbestimmung zu. Doch wie lässt sich dieses Recht juristisch, gesellschaftlich und pädagogisch begründen? Was verbirgt sich hinter dem Begriff der Mitbestimmung? Wie werden Kinderrechte überhaupt in Deutschland umgesetzt? Wie erleben Kinder die Umsetzung des Rechts auf Mitbestimmung in der Schule? Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung werden in welchem Ausmaß genutzt? Welche Herausforderungen sind mit der Mitbestimmung von Kindern verbunden? Diesen und weiteren Fragen wird im vorliegenden Band nachgegangen. Dabei haben wir den Schwerpunkt bewusst auf die Grundschule gelegt, da hier die Kinderrechte bzw. das Recht auf Mitbestimmung nicht nur zu beachten, sondern auch explizit Thema der schulischen Bildung sind.

Den Impuls zu diesem Buch lieferte die Tagung „Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule“ im Oktober 2019 an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg anlässlich des 30. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention. Im Rahmen dieser Tagung wurde von uns ein Panel mit dem Titel „Das Recht auf Mitbestimmung und Partizipation“ gestaltet. Im Nachgang entstand die Idee eines zweiteiligen Bandes: Im ersten, dem hier vorliegenden Band liegt der Schwerpunkt auf Beiträgen, die aus wissenschaftlicher Perspektive einen Überblick über die eingangs gestellten Fragen zum Thema der Mitbestimmung geben und aktuelle (inter-)nationale empirische Ergebnisse darstellen. Im geplanten zweiten Band sollen konkrete Beispiele zur Umsetzung der Mitbestimmung aus der Praxisperspektive vorgestellt werden.

Wir haben uns bei der Wahl des Titels bewusst für den *Begriff der Mitbestimmung* entschieden, da dieser unserer Ansicht nach mit Fokus auf Art. 12 der UN-KRK günstiger erscheint als der Begriff der Partizipation. Partizipation

wird häufig in einem weiten Kontext von Inklusion und Teilhabe verwendet, ohne die Mitbestimmung explizit zu berücksichtigen, die unserer Meinung nach jedoch nur in einem inklusiven, also alle Kinder berücksichtigenden, Unterricht gelingen kann; gleichwohl ist uns bewusst, dass der Begriff der Mitbestimmung Überschneidungen mit anderen Begriffen in sich trägt und dass er durch eine alltagssprachliche Verwendung einen großen semantischen Bedeutungshof umfasst. Im vorliegenden Band werden aufgrund der synonymen Verwendung insbesondere mit dem Begriff der Partizipation auch Beiträge dargestellt, die den Begriff der Partizipation verwenden, aber inhaltlich auf Art. 12 der UN-KRK fokussieren.

Der vorliegende Band ist in drei Teile gegliedert: theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Stellschrauben.

Im *ersten Teil* werden zunächst auf theoretischer Ebene aus verschiedenen Perspektiven – (menschen-)rechtlich, gesellschaftlich und (grundschul-)pädagogisch – die Bedeutung des Rechts auf Mitbestimmung und was sich genau hinter dem Begriff der Mitbestimmung verbirgt, dargestellt und begründet sowie Möglichkeiten aufgezeigt, um den Kindern mehr Mitbestimmung zu ermöglichen. Zu Beginn betrachten *Markus Krajewski* und *Tina Brosi* den Zusammenhang von Menschenrechten und Kinderrechten aus juristischer Perspektive. Im Fokus steht dabei eine völkerrechtliche Sicht, wonach die Kinderrechtskonvention als Teil des Menschenrechtsschutzes zu sehen ist. Rechtliche Grundlagen und die Kontrolle der Umsetzung der Kinderrechte werden aufgezeigt. Daran schließt sich der Beitrag von *Claudia Kittel* an, die einen Überblick über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland gibt und damit verbundene Probleme und Herausforderungen aufzeigt. Sie stellt dabei auch dar, wie die Umsetzung der Kinderrechte erfasst und überprüft wird. *Judith Feige* setzt das Recht auf Bildung sowie das Recht auf Gehört-Werden und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Beziehung. In diesem Zusammenhang zeigt sie nicht nur die Bedeutung der Menschenrechtsbildung als Grundlage auf, sondern auch die Wichtigkeit damit verbundener Beschwerderechte sowie die Bedeutung des Diskriminierungsverbots im inklusiven Kontext.

Während die ersten drei Beiträge auf der Darstellung der rechtlichen und gesellschaftlichen Bedeutung und Umsetzung der Kinderrechte fokussieren, nehmen die folgenden drei Beiträge explizit die schulische Perspektive in den Blick. *Daniela Müller-Kuhn* und *Julia Häbig* gehen der Frage nach, ob es sich bei Partizipation, Mitbestimmung, Teilhabe etc. um Synonyme oder doch um unterschiedliche Konstrukte handelt. Sie suchen nach Überschneidungen und Abgrenzungen der Begrifflichkeiten und zeigen auf, wie unterschiedlich diese Begriffe in der Literatur verwendet werden und wie wichtig eine Klärung des jeweiligen Begriffsverständnisses ist. Daran schließen *Sonja Ertl, Sabine Martschinke und Miriam Grüning* mit einer grundschulpädagogischen Perspektive auf Mitbestimmung an. Nach Einordnung des Rechts auf Mitbestimmung in

verschiedene Begründungslinien arbeiten sie verschiedene Facetten der Mitbestimmung heraus und stellen dar, wie diese in Schule und Unterricht qualitätvoll umgesetzt werden können. Der erste Teil des Bandes schließt mit der Diskussion einer spezifischen Möglichkeit der Mitbestimmung im Unterricht durch *Laura Lundy und Amy Hanna* aus internationaler, kinderrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei ein wechselseitiges Feedback zwischen Kindern und Erwachsenen. Berücksichtigt werden dabei verschiedene Ebenen – Klasse, Schule und Bildungspolitik.

Im *zweiten Teil* werden empirische Befunde in Hinblick auf die Umsetzung des Kinderrechts auf Mitbestimmung insbesondere in der Schule, aber auch im familiären Umfeld, vorgestellt. Da die Umsetzung der Mitbestimmung im schulischen Kontext im Fokus steht, werden die Perspektiven von Kindern und (angehenden) Lehrpersonen in den Blick genommen. Es werden vorwiegend Studien mit Kindern im Grundschulalter berichtet, aber auch die weiterführende Schule wird berücksichtigt. Ein weiterer Beitrag nimmt Studierende des Lehramts an Grundschulen und deren Erfahrungen mit Mitbestimmung sowohl retrospektiv als auch aktuell über die Erfahrungen in Schulpraktika in den Blick.

Julia Häbig, Enikö Zala-Mezö und *Johanna Egli* führten Gruppeninterviews mit Primarschüler*innen, um herauszufinden, welche Mitbestimmungsmöglichkeiten sie in der Schule wahrnehmen. Dabei wird das Spannungsfeld von Kindern als „kompetenten Akteur*innen" und das hierarchische Machtgefälle in Schule und Unterricht berücksichtigt. Ebenfalls aus Kinderperspektive erfassten *Susanne Gerleigner*, *Ursula Winklhofer* und *Alexandra Langmeyer* wahrgenommene Mitbestimmungsmöglichkeiten, und zwar sowohl im Unterricht als auch in der Familie. Sie gehen der Frage nach, ob sich Zusammenhänge oder auch Kompensationen der wahrgenommenen Mitbestimmung in Schule und Familie ergeben. Hierzu bilden sie fünf unterschiedliche Klassen, die die wahrgenommene Mitbestimmung abbilden – unter Berücksichtigung beeinflussender Variablen wie dem Geschlecht, der besuchten Schulform und dem Bildungsstatus der Eltern. In einer explorativen Studie untersuchten *Katja Maischatz, Elke Hildebrandt* und *Sabine Campana* die Sicht der Kinder und der Lehrpersonen auf Partizipation. Zudem erfassten sie, was aus Sicht der Lehrkräfte als partizipationsfördernd gilt, aber auch welche Aspekte sich hemmend auf Partizipation auswirken können und in welchen Bereichen sich Kinder Partizipation wünschen. In ein partizipatives Forschungsprojekt wurden die teilnehmenden Kinder der Studie von *Petra Büker* und *Birgit Hüpping* eingebunden. Die Schulkinder waren hierbei als Forscher*innen im Schulentwicklungsprozess einer Grundschule tätig. Es werden das Projekt, die Forschung der Kinder mit ihren Ergebnissen und Herausforderungen beschrieben sowie explizit die Partizipationserfahrungen der Kinder, die mittels Interviews erfasst wurden. Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten und Herausforderungen sich für

Jugendliche in einem Klassenrat ergeben und welche weiteren Kompetenzen – auch im Bereich des demokratischen Lernens – dabei erworben werden können, zeigen *Elisa Lehnerer*, *Martina Ott*, *Alessandro Renna* und *Gudrun Quenzel* in einer Fallanalyse mit einer Mittelschulklasse der Jahrgangsstufe 8 in Österreich auf. Neben der Perspektive der Schüler*innen wird auch die der Lehrperson berücksichtigt. Abschließend nehmen *Miriam Grüning* und *Sabine Martschinke* die Sicht der Studierenden des Lehramts für Grundschulen in den Blick. Sie untersuchten, welche Gewinne und Herausforderungen diese bei der Umsetzung von Mitbestimmung wahrnehmen und inwiefern Erfahrungen aus der eigenen Schulzeit oder in Schulpraktika diese Einschätzung beeinflussen.

Im *dritten Teil* werden – mit Bezug auf die theoretischen und empirischen Beiträge – Stellschrauben für mehr Mitbestimmung und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten in Schule, Unterricht und Hochschule herausgearbeitet und beispielhaft konkretisiert. Dieser Teil dient zugleich als Ausblick auf Band II, in dem dann konkrete praktische Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Mitbestimmung im Fokus stehen.

Literatur:

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009). *Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes auf Gehör.* www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf

Teil 1: Theoretische Grundlagen

Menschenrechte und Kinderrechte – Zusammenhänge aus juristischer Perspektive

Markus Krajewski und Tina Brosi

Der Beitrag stellt die rechtlichen Funktionen, Inhalte und Zusammenhänge von Menschenrechten und Kinderrechten heraus und zeigt die Bedeutung des Verständnisses von Kinderrechten als Menschenrechte aus juristischer Sicht. Der Fokus liegt auf einer völkerrechtlichen Dimension, es wird jedoch auch kurz die verfassungsrechtliche Perspektive aufgegriffen. Es werden Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention in das System des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes eingeordnet und die Aufgaben und Funktionen des UN-Kinderrechtsausschusses als Vertragsorgan der Kinderrechtskonvention beleuchtet. Welches Potenzial, aber auch welche Grenzen sich aus einer spezifisch rechtlichen Perspektive auf Kinderrechte als Menschenrechte für die Fragen nach Partizipation ergeben, wird aufgezeigt.

Schlüsselworte: Kinderrechte, Menschenrechte, Kinderrechtskonvention, UN-Kinderrechtsausschuss

1. Einleitung

Menschenrechte und Kinderrechte sind Begriffe, die in unterschiedlichen Diskursen unterschiedliche Inhalte aufweisen und unterschiedliche Funktionen erfüllen. Als alltagsweltliche Begriffe, die auch in politischen Debatten oder erziehungswissenschaftlichen Kontexten verwendet werden, beziehen sie sich typischerweise auf Rechte, die als besonders beachtens- und schützenswert angesehen werden. Zugleich geht mit dem Bezug auf Kinder- und Menschenrechte ein partizipativer und den Einzelnen befähigender Ansatz (*empowerment*) einher. In den Debatten wird dabei oft Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) genommen (Kerber-Ganse, 2019, S. 13; Kaletsch & Gebhard, 2019, S. 14). Hinter den Begriffen Menschenrechte und Kinderrechte stehen jedoch auch spezifische juristische Konzeptionen, die sich teilweise, aber nicht vollständig, mit den Begriffsverwendungen in anderen Kontexten decken.

Der folgende Beitrag soll daher die rechtlichen Funktionen, Inhalte und Zusammenhänge von Menschenrechten und Kinderrechten herausstellen und

dabei insbesondere aufzeigen, welche Bedeutung die Aussage „Kinderrechte sind Menschenrechte“ (Geiger, 2011) aus juristischer Sicht hat und welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Dabei wird die völkerrechtliche Dimension im Mittelpunkt stehen, die jedoch zu Beginn des Beitrags kurz von der verfassungsrechtlichen Perspektive auf das Thema Menschen- und Kinderrechte abgegrenzt wird. Für die völkerrechtliche Betrachtung der Thematik stellen sich dann zwei zentrale Fragen: Wie sind Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention in das System des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes einzuordnen und welche Folgen ergeben sich für das Verständnis der in der Kinderrechtskonvention verankerten Rechte, wenn man sie als Menschenrechte im völkerrechtlichen Sinne versteht? Welche rechtliche Bedeutung entfaltet der Kinderrechtsausschuss als Vertragsorgan, d. h. als besonderer institutioneller Rahmen der Kinderrechtskonvention auf internationaler Ebene und wie sind seine Berichte und Bemerkungen rechtlich einzuordnen? Insgesamt soll in diesem Beitrag gezeigt werden, welches Potenzial, aber auch welche Grenzen sich aus einer spezifisch rechtlichen Perspektive auf Kinderrechte als Menschenrechte für die Fragen nach Partizipation ergeben.

2. Menschenrechte und Kinderrechte im Verfassungsrecht

Das deutsche Verfassungsrecht verfügt über kein einheitliches und klares Verständnis des Begriffs Menschenrechte, was zunächst überraschen mag. Tatsächlich wird der Begriff im Verfassungsrecht unterschiedlich benutzt. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bekennt sich das deutsche Volk zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Der Bezug dieser Vorschrift auf Menschenrechte wird unterschiedlich gedeutet: Zum Teil wird vertreten, dass hier auf ein vorrechtliches und überpositives Verständnis von Menschenrechten abgestellt wird, und zum Teil wird der Begriff mit Blick auf die völkerrechtlichen Menschenrechte interpretiert. Die Vorschrift selbst entfaltet eine Brückenfunktion zwischen der in Absatz 1 des gleichen Artikels verankerten Menschenwürde und den in Absatz 3 erwähnten Grundrechten. Teilweise werden auch die im Grundgesetz als sogenannte „Jedermann“-Rechte, wie z. B. die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), als „Menschenrechte“ bezeichnet, da sie – anders als die sogenannten „Deutschen-“ oder „Bürgerrechte“, wie z. B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) – nicht nur für deutsche Staatsbürger*innen gelten. Die praktische Bedeutung dieser Differenzierung ist jedoch gering und wird zunehmend als anachronistisch angesehen.

Kinder werden nicht ausdrücklich als Träger*innen von Grundrechten im Grundgesetz genannt (Schmahl, 2017, S. 52). Gleichwohl gelten die Grundrechte des Grundgesetzes grundsätzlich auch für Kinder, jedenfalls soweit diese

als „grundrechtsmündig“ angesehen werden, was z. B. für die Ausübung der Religionsfreiheit typischerweise erst ab einem gewissen Alter anerkannt wird. Andere Grundrechte, wie das Recht auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit gelten altersunabhängig. Forderungen nach einer Berücksichtigung von Kinderrechten im Grundgesetz zielen also nicht darauf ab, Kindern erstmals Grundrechte zu verleihen, sondern die Rechte von Kindern stärker zu berücksichtigen. Entsprechende Vorschläge würden keine neuen Kinderrechte in das Grundgesetz einführen, sondern die Verpflichtung des Staates, die Rechte des Kindes zu achten und zu schützen, das Wohl des Kindes angemessen zu berücksichtigen sowie den verfassungsrechtlichen Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör zu wahren. Damit würde eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes eine Auslegungshilfe für die Grundrechte darstellen, aber keine Norm, auf die sich ein Kind unmittelbar vor Gericht berufen kann. Damit würde eine derartige Änderung auch keine neuen Rechte eines Kindes begründen, sondern Gerichte und andere staatliche Stellen verpflichten, die (bestehenden) Rechte von Kindern bei der Anwendung der Grundrechte und des einfachen Rechts besonders zu berücksichtigen (DIMR, 2019).

3. Menschenrechte und Kinderrechte aus völkerrechtlicher Perspektive

Als Völkerrecht bezeichnet man diejenigen Rechtsregeln, die zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten gelten (Krajewski, 2020, S. 20). Typischerweise finden sich diese Regeln in völkerrechtlichen Verträgen und zu einem gewissen Grad auch im sogenannten Völkergewohnheitsrecht. Menschenrechte im völkerrechtlichen Sinne sind daher diejenigen Rechte eines Einzelnen, die diesem aufgrund seines Menschseins zukommen und die in völkerrechtlichen Verträgen oder dem Gewohnheitsrecht verankert sind (Krajewski, 2020, S. 285). Die Kinderrechtskonvention ist in diesem Sinne Teil des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes.

3.1 Grundlagen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes

Der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz wird in regionalen Übereinkommen, wie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), und in globalen Übereinkommen, die auf der Ebene der Vereinten Nationen ausgehandelt wurden, verankert. Ausgangspunkt des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, die als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen jedoch keine formale Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Rechtsverbindlich sind da-

gegen die auf der Basis der AEMR entwickelten völkerrechtlichen Verträge. Zu diesen zählen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR, Zivilpakt) von 1966, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, Sozialpakt) ebenfalls von 1966 und weitere Übereinkommen, die Personen in besonders vulnerablen Situationen zusätzlich und mit einem spezielleren Fokus schützen. Dazu zählen unter anderem das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung von 1965, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 und die Kinderrechtskonventionen von 1989.

Die jeweiligen Übereinkommen sind völkerrechtlich verbindlich, wenn ein Staat Vertragspartei geworden ist, was regelmäßig nicht durch die bloße Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierung erfolgt, sondern eine parlamentarische Zustimmung und Ratifikation erfordert. Menschenrechtliche Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen gelten für alle staatlichen Handlungsebenen, also sowohl für den Bund, die Länder und Gemeinden sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch gegenüber allen Staatsfunktionen wie der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtsprechung.

In der aktuellen menschenrechtlichen Praxis und Wissenschaft werden die staatlichen Pflichten, die sich aus Menschenrechtsübereinkommen ergeben, in drei Dimensionen unterteilt (Kälin & Künzli, 2019).

Die *Achtungspflicht* wird als Abwehrfunktion des Einzelnen gegenüber dem Staat verstanden, sodass der Staat verpflichtet wird, die Rechte des Einzelnen zu achten und Eingriffe zu unterlassen, sofern diese nicht gerechtfertigt sind. Diese Funktion würde ein Kind z. B. vor der gewaltsamen Trennung von seinen Eltern durch eine Einwanderungsbehörde oder vor körperlichen Misshandlungen durch Lehrer*innen schützen.

Die *Schutzpflicht* verpflichtet den Staat, menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter durch legislative, administrative oder judikative Maßnahmen vor Gefahren sowie Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Dies erfasst den staatlichen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Private wie im Kontext von Kinderrechten beispielsweise durch Sorgeberechtigte, medizinisches Personal oder Unternehmen (Tobin, 2019, S. 417). Ein gesetzliches Verbot von Kinderarbeit ist Ausdruck der Schutzpflicht.

Die *Erfüllungspflicht* erfasst schließlich konkrete institutionelle oder materielle Leistungspflichten des Staates, mit denen der Staat die volle Verwirklichung der Rechte fördert und sicherstellt. Diese Dimension spielt vor allem für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wie z. B. dem Recht auf Gesundheit oder Bildung, eine wichtige Rolle. So ist die Einrichtung von Schulen, die ausreichende Bezahlung von Lehrkräften und die Ausrichtung des Unterrichts an menschenrechtlichen Maßstäben Teil der Erfüllungspflicht.

3.2 Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention ist das Menschenrechtsübereinkommen, das mit 197 Vertragsparteien den höchsten Ratifikationsstand aufweist. Bis auf die USA, welche die Kinderrechtskonvention nur unterzeichnet haben, sind sämtliche Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen Vertragsparteien. Für Deutschland ist die Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft getreten.[1] Die Kinderrechtskonvention wird durch drei zusätzliche Fakultativprotokolle ergänzt, die bestimmte Materien ausführlicher regeln. Diese betreffen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie das Individualbeschwerdeverfahren zum Kinderrechtsausschuss. Die Zusatzprotokolle weisen einen geringeren Ratifikationsstand auf als die Konvention selbst. Deutschland ist auch diesen Fakultativprotokollen beigetreten.

Die Kinderrechtskonvention enthält 54 Artikel, die sich in drei Abschnitte aufteilen. Artikel 1 bis 41 KRK enthalten die einzelnen Menschenrechtsverbürgungen und umfassen sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese beruhen auf den im Zivil- und Sozialpakt verankerten Rechten, entwickeln diese jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Situation von Kindern weiter. So enthält die KRK z. B. ein ausdrückliches Recht auf Eintragung in das Geburtenregister, das sich nicht direkt im Zivilpakt findet, jedoch von großer praktischer Bedeutung ist. Artikel 42 bis 45 KRK normieren die Überwachung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention, während Artikel 46 bis 54 die für völkerrechtliche Verträge üblichen Schlussbestimmungen enthalten.

Nach Artikel 1 KRK sind Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Volljährigkeit national nicht anders bestimmt ist. Die Kinderrechtskonvention ist das erste völkerrechtliche Rechtsinstrument, in dem Kinder nicht nur als Schutzbedürftige, sondern auch als individuelle Rechtsträger*innen angesehen werden, denen Rechte ebenso zustehen, wie Erwachsenen, selbst wenn dies eine kinderorientierte Anpassung an die Ausgestaltung der Rechte erfordert (Schmahl, 2017, S. 59). Das Leitmotiv der Kinderrechtskonvention ist das Kindeswohl nach Artikel 3 KRK. Das Kindeswohl ist in sämtlichen privaten und öffentlichen Entscheidungen und Handlungen, die Kinder betreffen, einzubeziehen (CRC, 2013). Kinderrechte betreffen verschiedene Bereiche des Alltags,

1 BGBl. 1992 II S. 121.

was neben der Gesundheit, Ernährung und Erziehung auch die Partizipation beinhaltet.

Die zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention ergriffenen Maßnahmen können anhand von Kinderrechte-Indikatoren analysiert und bewertet sowie Verbesserungsvorschläge entwickelt werden (CRC, 2003; DIMR, 2018). Die Indikatoren sollen von Staaten jeweils selbstständig entwickelt werden, um die nationale soziale, politische und wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Diese Methode wird als eine grundlegende Voraussetzung für die effektive Umsetzung der Kinderrechtskonvention von Staaten angewandt. Bislang mangelt es jedoch an entsprechenden Indikatoren in Deutschland, sodass keine kinderrechtsbasierten Datenerhebungen zur Lebenssituation in Deutschland vorliegen und daher die Umsetzung der KRK nur schwer analysiert werden kann (DIMR, 2018).

3.3 Konkretisierung von Kinderrechten durch den Kinderrechtsausschuss

Für die Überwachung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention ist auf der Ebene der Vereinten Nationen der Ausschuss für die Rechte der Kinder (Kinderrechtsausschuss) zuständig, der aus 18 unabhängigen Menschenrechtsexpert*innen besteht. Nach Artikel 44 Absatz 1 KRK sind Staaten dazu verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten und anschließend alle fünf Jahre Berichte zu ihrem Fortschritt in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu verfassen. Diese Berichte und die allgemeine Staatenpraxis in Bezug auf Kinderrechte werden vom Kinderrechtsausschuss beurteilt. Der Ausschuss veröffentlicht auf dieser Basis Abschließende Beobachtungen (Concluding Observations) zu den Staatenberichten.

Der aktuelle deutsche Staatenbericht zur Kinderrechtskonvention wurde im April 2019 eingereicht. Die Monitoring-Stelle für die Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte hat einen Parallelbericht im Oktober 2019 an den Ausschuss übergeben, in dem auf weitere Punkte eingegangen und der Staatenbericht kommentiert wurde. Zusätzlich haben einige zivilgesellschaftliche Akteure Parallelberichte eingereicht. Der Kinderrechtsausschuss hat seine Fragenliste (List of Issues) für die Berichtsprüfung am 4. März 2021 veröffentlicht. Nachdem die Bundesregierung diese Fragen beantwortet hat, wird der Ausschuss mit ihr in einen kritischen Dialog eintreten, und im Abschluss seine Bemerkungen zum deutschen Staatenbericht abgeben. Aus diesem dürften sich zahlreiche Hinweise zur Verbesserung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland ergeben.

Zudem veröffentlicht der Kinderrechtsausschuss Allgemeine Bemerkungen (General Comments) zur Auslegung der Kinderrechtskonvention,[2] welche zwar keinen verpflichtenden Charakter haben, jedoch aufgrund der Expertise eine hohe Autorität zukommt, sodass sie als Interpretationshilfe dienen (Schmahl, 2017, S. 59). Daher sind diese Allgemeinen Bemerkungen wichtige zusätzliche Quellen für die Konkretisierung der einzelnen Rechte, die sich aus der Kinderrechtskonvention ergeben.

4. Partizipation aus kinderrechtlicher Sicht

4.1 Mitspracherecht gemäß Art. 12 KRK

Artikel 12 Absatz 1 KRK normiert das Mitspracherecht jedes Kindes. Dieses Recht umfasst das Recht eines Kindes, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und das Recht, dass diese Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird (Schmahl, 2017, S. 51, 199). Die Kinderrechtskonvention begründet damit erstmals das Recht von Kindern auf Partizipation in allen sie berührenden Bereichen, sodass deren Teilhabe nicht mehr nur von den Eltern abhängt. Partizipation beschreibt den Prozess eines auf Respekt beruhenden Dialogs zwischen Kindern und Erwachsenen, bei dem Kinder erfahren, wie sowohl ihre Ansichten als auch die der Erwachsenen berücksichtigt werden (CRC, 2009). Dabei darf das Kind keinem Druck ausgesetzt werden und frei entscheiden, ob und wie es sich äußern möchte (CRC, 2009). Das verlangt auch, dass Kinder ausreichend über die Entscheidung und mögliche Konsequenzen informiert werden (Schmahl, 2017, S. 189).

Das Mitspracherecht setzt kein Mindestalter voraus, sodass bei Kleinkindern auch nonverbale Kommunikationsformen als Form der Meinungsäußerung erfasst werden (Schmahl, 2017, S. 189). Sowohl Sorgeberechtigte als auch pädagogisches Personal sind für die dem Alter angemessene Berücksichtigung der Mitsprache und deren Vorteile zu sensibilisieren (CRC, 2018a). Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidungen schlussendlich nicht von den Kindern selbst getroffen werden (Schmahl, 2017, S. 57). Je weiter sich Kinder entwickeln, desto bedeutsamer wird deren Mitspracherecht und desto weniger Anleitung durch die Sorgeberechtigten wird benötigt (Schmahl, 2017, S. 199). Artikel 12

2 Zugang zu den Allgemeinen Bemerkungen erfolgt über die Internetseite des Ausschusses: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 und Nr. 14 ins Deutsche übersetzt, vgl. www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte.

Absatz 1 KRK normiert das Mitspracherecht in Bezug auf sämtliche Bereiche, die das Kind selbst berühren und demnach individuell betreffen. Dazu zählen neben Gesundheitsmaßnahmen (CRC, 2019a), die politische Bildung etwa in Kinderparlamenten (CRC, 2020), die Mitsprache in Bezug auf den Klimawandel und Umweltkatastrophen (CRC, 2019b) und die kinderorientierte Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (CRC, 2020a). Die Mitsprache im familiären und bildungsnahen Kontext wird ebenfalls erfasst (CRC, 2020a).

4.2 Mitspracherecht im Rahmen der Bildung

Bereits in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf Bildung machte der Kinderrechtsausschuss deutlich, dass Bildung unter Achtung der Menschenwürde erfolgen muss, sodass sich das Mitspracherecht nach Artikel 12 KRK auch auf die Partizipation im Schulleben erstreckt (CRC, 2001). Dabei erfasst die Kinderrechtskonvention sowohl das Recht auf Bildung nach Artikel 28 KRK als auch die Förderung und den Schutz von Menschenrechten in der Bildung und die Förderung von Menschenrechten durch Bildung. Somit sollen durch Bildung grundlegende Fähigkeiten erworben und geistige und soziale Fähigkeiten vermittelt werden, um die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Chancengleichheit zu ermöglichen. Dabei hat die Partizipation von Kindern unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 2 Absatz 1 KRK zu erfolgen (Schmahl, 2017, S. 199).

Das Mitspracherecht wird durch die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit der Kinder bekräftigt und umfasst sämtliche Aspekte der Bildung (UNICEF, 2007, S. 36). Das Mitspracherecht involviert verschiedene Konstellationen wie pädagogische Verhältnisse im Klassenzimmer, in sämtlichen Schulbereichen und der Entwicklung von Gesetzen und Maßnahmen im schulischen Kontext, aber auch darüber hinaus. Dies verlangt neben der Ermutigung von Kindern, sich für die Realisierung ihrer Rechte einzusetzen, auch die staatliche Umsetzung der verstärkten Teilhabe von Kindern in Schulen durch die Gesetzgebung und Handlungsansätze (UNICEF, 2007a, S. 37). Insoweit sollte im Gesetzgebungsprozess der spätere Einfluss auf Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden. Auch soll Kindern aufgezeigt werden, wo sie konkret auf lokaler Ebene nationale und lokale Entscheidungsprozesse beeinflussen können (CRC, 2018b). Beispielsweise können sich Kinder vor anliegenden Entscheidungen in öffentlichen Foren einbringen und durch ihre Meinung Maßnahmen vor Ort beeinflussen (CRC, 2019c). Durch die Partizipation von Kindern sollen deren Perspektiven und Erfahrungen eingebracht werden (CRC, 2009), die durch Erwachsene eventuell nicht bedacht werden, um das Kindeswohl in sämtlichen Aspekten zu integrieren.

Wenn Kinder die Umsetzung dieser Standards der Mitsprache in der Schule und in ihrer Gemeinschaft erleben, erlernen sie zugleich, wie sich Menschenrechte konkret auswirken (CRC, 2009). Dabei können Kinder durch die Schaffung von Schulgruppen, Schüler*innenvertretungen (CRC, 2018c), die Bildung und Beratung durch Gleichaltrige und die Einbeziehung in schulischen Disziplinarverfahren (CRC, 1999a) die Realisierung ihrer Rechte erfahren (CRC, 2009). In Bezug auf die Meinungsfreiheit ist das Recht der Kinder, eine Schüler*innenzeitung zu organisieren und daran mitzuwirken, hervorzuheben (UNICEF, 2007b, S. 167). Kinder können durch die Mitwirkung in Ausschüssen, in denen sie sich in der Entwicklung und Verwirklichung der Schulpolitik und der Schulregeln einsetzen, beteiligt werden (CRC, 2009). Mitwirkung und Mitsprache können auch im Unterricht selbst umgesetzt werden (Ertl, Martschinke & Grüning in diesem Band). Ebenso können Kinder darüber abstimmen, welche Aspekte der Kinderrechtskonvention für sie am bedeutsamsten sind, um diesbezüglich Initiativen im Schulumfeld zu realisieren (CRC, 1999b; CRC, 2018b). Gerade in Einrichtungen, in denen Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen interagieren, reflektieren sie, inwieweit Kinderrechte und insbesondere ihre Meinungen berücksichtigt werden, sodass die kinderrechtliche Praxisumsetzung für die weitere Menschenrechtsbildung und deren späteres Verhalten besonders relevant ist (CRC, 2009).

Beim Erstellen und Evaluieren von Lehrplänen, inklusive der Entwicklung der Unterrichtsmethoden können Kinder aktiv miteinbezogen werden, um deren Teilhabe am Lernprozess zu steigern. Demnach sollte sich die Bildung um Kinder zentrieren (CRC, 2006). Neben kollektiven Rechten von Kindern werden auch deren individuelle Rechte erfasst, sodass Kinder an Entscheidungsfindungen und administrativen Aspekten wie der Wahl der Schule oder einem Schulverweis beteiligt werden sollen (UNICEF, 2007b, S. 167). Disziplinarmaßnahmen setzen neben der Wahrung des Diskriminierungsverbots die Beteiligung von Kindern insoweit voraus, als dass sie sich zur Sache äußern dürfen und dies bei der Beratung und Festlegung zu berücksichtigen ist (Schmahl, 2017, S. 337). Dies beinhaltet, dass Kinder ihre Interessen darstellen und ein Mitspracherecht bei schulischen Entscheidungen haben (CRC, 2020b).

Menschenrechtsbildung soll Teil der Lehrpläne sein, um Kinder mit ihren grundlegenden Rechten und Umsetzungsmöglichkeiten bekannt zu machen (CRC, 2006). Dazu gehören auch die Rechte der Kinderrechtskonvention. Dies kann in Programmen für Lehrende und Schüler*innen erfolgen, bei denen diese über die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Kurse zur Kinderrechtskonvention und deren Fakultativprotokolle aufgeklärt werden (CRC, 2018c). Kinder, die um ihre Rechte wissen, können sich effektiver gegen Diskriminierung, Gewalt und körperliche Züchtigung einsetzen (CRC, 2006). Insbesondere Mädchen, Kinder mit Behinderungen und Kinder, die Minderheiten angehören, sollen in ihren Teilhabemöglichkeiten und in

deren Umsetzung unterstützt werden (CRC, 2019b). Kinder können durch das Aufzeigen von verschiedenen Partizipationsoptionen und in dem Wissen, dass ihre Interessen und Meinungen ernst genommen werden, ihre Persönlichkeit und Kompetenzen vollständig entwickeln und somit im Sinne des Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) KRK durch Bildung ihr volles Potenzial ausschöpfen. Folglich können Kinder durch ein schützendes und partizipatives Umfeld auf eine aktive Rolle in der Gesellschaft vorbereitet werden (CRC, 2009).

5. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass ein völkerrechtliches Verständnis von Menschen- und Kinderrechten dazu beitragen kann, diese in konkreten Bildungskontexten umzusetzen. Von Bedeutung sind dabei vor allem die Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen des Mitspracherechts nach Artikel 12 Absatz 1 KRK durch die Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses. Diese sind zwar keine rechtsverbindlichen Vorgaben, sie tragen aber zur Interpretation der rechtsverbindlichen Vorgaben der Kinderrechtskonvention als einem verbindlichen internationalen Übereinkommen bei. Da die Kinderechtskonvention nicht nur den Bund, sondern auch alle Landes- und Kommunalbehörden als unmittelbar geltendes Recht bindet, sind auch die Bildungsministerien und die Träger der Bildungseinrichtungen verpflichtet, diese Vorgaben in Bildungsplänen umzusetzen und zugleich Lehrer*innen und pädagogische Fachkräfte in diesem Sinne aus- und weiterzubilden.

Literatur

Committee on the Rights of the Child (CRC, 1999a). Concluding Observations: Mali, CRC/C/15/Add. 113, 2 November 1999.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 1999b). Concluding Observations: Belize, CRC/C/15/Add. 99, 10 May 1999.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2003). General comment no. 5 (2003): General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child, CRC/GC/2003/5, 27 November 2003.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2006). Day of general discussion on the right of the child to be heard, Forty-Third Session, 29 September 2006.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2018a). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Norway, CRC/C/NOR/CO/5-6, 4 July 2018.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2018b). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Spain, CRC/C/ESP/CO/5-6, 5 March 2018.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2018c). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Panama, CRC/C/PAN/CO/5-6, 28 February 2018.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2019a). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Portugal, CRC/C/PRT/CO/5-6, 9 December 2019.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2019b). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Australia, CRC/C/AUS/CO/5-6, 1 November 2019.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2019c). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Belgium, CRC/C/BEL/CO/5-6, 28 February 2019.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2020a). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, CRC/C/AUT/CO/5-6, 6 March 2020.

Committee on the Rights of the Child (CRC, 2020b). Concluding observations on the combined second to fifth periodic reports of the Cook Islands, CRC/C/COK/CO/2-5, 2 April 2020.

Committee on the Rights of the Children (CRC, 2009). General comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, 20 July 2009.[3]

Committee on the Rights of the Children (CRC, 2013). General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), CRC/C/GC/14, 29 May 2013.[4]

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR, 2018). Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen: Anforderungen der Vereinten Nationen an Kinderrechte-Indikatoren. Berlin: DIMR 2018.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR, 2019). Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Stellungnahme: Kinderrechte ins Grundgesetz – Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. Berlin: DIMR 2019.

Ertl, S., Martschinke, S. & Grüning, M. (2022). Lasst uns mitbestimmen! Grundschulkinder und ihr Recht auf Mitbestimmung. In M. Grüning, S. Martschinke, J. Häbig & S. Ertl (Hrsg.), *Mitbestimmung von Kindern – Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule* (S. 74–91). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Geiger, G. (Hrsg.). (2011). *Kinderrechte sind Menschenrechte!* Opladen: Barbara Budrich.

Kaletsch, C. & Gebhard, J. (2019). *Kinderrechte in der KiTa*. Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Kälin, W. & Künzli, J. (2019). *Universeller Menschenrechtsschutz – Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene* (4. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Kerber-Ganse, W. (2019). Die UN-Kinderrechtskonvention – eine allgemeine Einführung. In W. Edelstein, L. Krappmann & S. Student (Hrsg.), *Kinderrechte in die Schule: Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation* (3. Auflage, S. 13–32). Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Krajewski, M. (2020). *Völkerrecht* (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Schmahl, S. (2017). *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen – Handkommentar* (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Tobin, J. (2019). *The UN Convention on the Rights of the Child: A Commentary*. Oxford: OUP.

3 Deutsche Übersetzung unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-12-2009.

4 Deutsche Übersetzung unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-14-2013.

UNICEF (2007a). A human rights-based approach to education for all. New York: UNICEF/ UNESCO, 2007.
UNICEF (2007b). Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child. Genf: UNICEF, 2007.

Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland

Claudia Kittel

Die Frage, ob die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland umgesetzt wird oder nicht, lässt sich nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Auch die Vereinten Nationen erwarten von den Vertragsstaaten nicht, dass sie das Abkommen unmittelbar nach Ratifizierung vollumfänglich umsetzen (können). Dennoch müssen die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention kontinuierlich nachkommen. „Treibender Motor“ für den Fortschritt ist der gesellschaftspolitische Diskurs und das Zusammenspiel von Politik, Zivilgesellschaft und nicht zuletzt von Kindern und Jugendlichen selbst – als eigenständigen Akteur*innen im Einsatz für ihre Rechte. Der Beitrag gibt einen Einblick in die unterschiedlichen Rollen in diesem Diskurs und stellt Probleme und Herausforderungen dar.

Schlüsselwörter: Kinderrechte, Umsetzung, Staatenberichtsverfahren, Nichtregierungsorganisationen, Beteiligungsrechte, Monitoring

1. Die UN-Kinderrechtrechtskonvention von 1989

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention/UN-KRK) vom 20. November 1989 ist eines von derzeit neun Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (United Nations, im Folgenden UN). 196 Staaten[1] weltweit haben das Übereinkommen ratifiziert und sich damit freiwillig verpflichtet, die Kinderrechte in ihrem Land zu verwirklichen.[2]

1 Einzig die USA hat die UN-Kinderrechtskonvention lediglich gezeichnet und nicht ratifiziert. Mehr als die Hälfte aller Vertragsstaaten ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention innerhalb der ersten zwei Jahre nach Verabschiedung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Zuletzt haben Somalia und der Südsudan im Oktober 2012 ratifiziert.

2 Gleiches gilt für die inzwischen drei Zusatzprotokolle zur UN-KRK: das Zusatzprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000), das Zusatzprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000), das Zusatzprotokoll über ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder (2011).

Selbstverständlich galten schon vor Verabschiedung der UN-KRK auch für Kinder[3] die universellen Menschenrechte, dennoch bestand innerhalb der Vereinten Nationen Einigkeit darüber, dass es auch eine Konvention braucht, die Kinder als Träger*innen von Menschenrechten explizit herausstellt. Das Besondere an der UN-KRK von 1989 ist, dass sie – entgegen ihren Vorläufern[4] – dabei nicht nur den Schutz von Kindern als Staatenpflicht betont, sondern auch andere unmittelbare Verpflichtungen des Staates gegenüber Kindern als eigenständige Träger*innen von Rechten: die UN-Kinderrechtskonvention enthält also Schutzrechte, aber auch Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern.[5]

Die Drei P der Konvention

- *Schutzrechte (protection)*: Zu den Schutzrechten gehören unter anderen das Recht auf Schutz der Identität, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen durch Medien und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt.
- *Förderrechte (provision)*: Zu den Förderrechten gehören unter anderem das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Gesundheitsfürsorge, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung.
- *Beteiligungsrechte (participation)*: Zu den Beteiligungsrechten gehört insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Information, das Recht auf Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben sowie das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Maywald, 2019).

Im Zusammenspiel von Schutz-, Förderung- und Beteiligungsrechten wird der emanzipatorische Ansatz der UN-KRK deutlich: Erwachsene sollen nicht mehr allein darüber entscheiden, was für Kinder am besten ist. Oder anders formuliert, ist der Schutz vor Gewalt nicht ohne die Verwirklichung von Beteiligungsrechten zu erreichen bzw. muss ein Bildungsangebot für Kinder, diese auch immer vor beispielsweise Diskriminierung schützen.

---

3 Im folgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das Wort „Kinder“ entsprechend der Vorgaben aus Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention für alle Menschen verwandt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch wenn hier im Deutschen Sprachgebrauch eher von Kindern und Jugendlichen gesprochen würde.

4 Dazu zählen die „Genfer Erklärung“ von 1924, die vom Völkerbund – einem Vorläufer der Vereinten Nationen – verabschiedet wurde und die „Erklärung der Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen von 1959.

5 Im Englischen wird hier von den drei P der Konvention gesprochen: *protection, provision* und *participation*.